

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
in der Stadt Sprockhövel
- Textfassung gültig ab 01.01.2018 -

1. Abschnitt
Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Sprockhövel Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt
Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken, Schmutzwasser von den Grundstücken, die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden, sowie für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab - (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann - (§ 5).
- (4) Die Gebühr für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (Grundgebühr) und der aus den Anlagen entsorgten Klärschlammmenge (Entsorgungsgebühr) –(vgl. § 6). Für die Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) aus abflusslosen Gruben wird eine Schmutzwassergebühr erhoben – (vgl. § 4).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück von den Wasserversorgungsunternehmen oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen (Frischwassermaßstab). Als sonstige Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen (Sammeln von Niederschlagswasser zum häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch mit anschließender Einleitung als Schmutzwasser). Die Entnahme aus Wasserläufen steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich.
- (4) Wassermengen im Sinne des Absatzes 3 sind bei Bezug
 - a) von Wasserversorgungsunternehmen die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser ermittelten Verbrauchsmengen des letzten Ablesezeitraumes vor dem Erhebungsjahr. Sofern der Ablesezeitraum kein volles Kalenderjahr umfasst, sind die Verbrauchsmengen auf diesen Zeitraum umzurechnen.
 - b) aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen die Wassermengen, die für das letzte Kalenderjahr vor dem Erhebungsjahr von eingebauten Wassermessern angezeigt worden sind. Hat der Wasserbezieher eine solche Messeinrichtung nicht installieren lassen, so kann die Stadt die Anbringung eines solchen Wassermessers auf Kosten des Wasserbeziehers verlangen. Alternativ hat die Stadt auch die Möglichkeit, die bezogenen Wassermengen zu schätzen.

- (5) Hat bei einem Wasserbezug von Wasserversorgungsunternehmen oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen der installierte oder verwendete Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, so kann die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre oder personenbezogener Durchschnittswerte und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt werden.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht oder ändert sich die Nutzungsart (im Sinne des § 75 Bewertungsgesetz) eines Grundstücks während des Kalenderjahres, so wird für den Rest des Jahres und für die beiden folgenden Erhebungszeiträume die dem Grundstück zugeführte Wassermenge geschätzt. Eine solche Schätzung wird durch eine verbrauchsbezogene Abrechnung ersetzt, sobald für den jeweiligen Erhebungszeitraum ein vom Wasserversorgungsunternehmen (Abs. 4 Buchstabe a) oder durch anerkannte Messeinrichtungen (Abs. 4 Buchstabe b) ermittelter Verbrauch vorliegt.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen werden Wassermengen, die auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht oder zurückgehalten wurden (Wasserschwundmengen), bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge (Absatz 3) abgezogen.
Der Nachweis obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Diese/r hat für die nicht der Abwasseranlage zugeführten Wassermengen auf seine Kosten geeichte Messeinrichtungen zu installieren.
Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Geltendmachung auch durch Glaubhaftmachung zugelassen werden.
Der Abzug der Wasserschwundmengen ist bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).
- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich
- I. bei Grundstücken die mittels eines Kanalleitungsanschlusses entwässert werden
- a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten 1,63 EUR,
b) für alle übrigen Kanalbenutzer 3,40 EUR.
- II. bei Grundstücken die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden 11,77 EUR.

§ 5 Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen herrührende und aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter der auf die waagerechte Ebene projizierten angeschlossenen Grundstücksfläche. Von dieser Fläche wird unter Berücksichtigung der Verdunstungs- und Versickerungsfaktoren gemäß Absatz 3 die anrechenbare Grundstücksfläche ermittelt, wobei in der Berechnung der Gesamtfläche auf volle Quadratmeter abgerundet wird.
- (3) Für die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 gelten folgende Faktoren:
- | | |
|--|---|
| a) geneigte Dächer | - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,95 |
| b) Flachdächer (bis 5° Neigung) | - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,80 |
| c) begrünte Dächer | - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,40 |
| d) stark befestigte Flächen
(z.B. Asphalt, Beton, Platten und Pflaster mit wasserundurchlässigen Fugen) | - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90 |
| e) befestigte Flächen | - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,60 |

- (z.B. Betonverbundsteine, Platten und Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen)
- f) schwach befestigte Flächen - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,30
(z.B. Sickerpflaster, Ökopflaster)
- g) Privatstraßen - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90
- h) öffentliche Verkehrsflächen - angeschlossene Grundstücksfläche x 0,87.
(asphaltiert/geteert)

Flächen mit Rasengittersteinen, Schotter und Kies gelten als nicht befestigte Flächen.

- (4) Als angeschlossen gelten die Grundstücksflächen insbesondere, wenn das Niederschlagswasser
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer in fremdem Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder eines Nachbargrundstücks -hierzu gehören unter anderem auch Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige, Stellplätze, Garagenhöfe und Ähnliches.- (mittelbarer Anschluss) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (5) Die angeschlossene Grundstücksfläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung Angaben zu machen, durch welche die Bemessungsgrundlage ermittelt werden kann. Veränderungen der Fläche sind von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die nach Absatz 5 zu machenden Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls eine abweichende Festsetzung der angeschlossenen Fläche vorzunehmen. Soweit erforderlich, kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Vorlage eines Lageplanes verlangen, aus dem sämtliche bebauten/befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, kann die Stadt die angeschlossene Grundstücksfläche im Wege der Schätzung ermitteln.
- (7) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer von der Stadt geforderten Rückhalteanlage oder eine Niederschlagswasserauffangananlage ordnungsgemäß betrieben, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage hat, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute/befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, auf Antrag um 50% reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von 35 Litern pro 1 qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.
- (8) Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser mit anschließender Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (vgl. § 4 Absatz 3).
- (9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm anrechenbarer Grundstücksfläche jährlich
- für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten 0,77 EUR
 - für alle übrigen Kanalbenutzer 1,02 EUR

§ 6

Grundgebühr/Entsorgungsgebühr bei Kleinkläranlagen

- (1) Zur Deckung eines Teils der Abwasserabgabe, der anteiligen Ruhrverbandslasten sowie der sonstigen Kosten (z.B. Personal- und Verwaltungsausgaben) wird bei Grundstücken, die mittels

einer Kleinkläranlage entwässert werden, eine jährliche Gebühr je Bewohner des Grundstücks berechnet (Grundgebühr).

Als Bewohner des Grundstücks gilt, wer am 01.01. des Erhebungszeitraumes dort mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der Stadt geführten Einwohnermeldedatei ermittelt.

- (2) Zur Deckung des verbleibenden Teils der in Abs. 1 genannten Kosten sowie der Abfuhrkosten wird eine Gebühr nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Inhalts der Kleinkläranlage berechnet (Entsorgungsgebühr). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit für diese Entsorgungsgebühr ist der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges. Die Menge des abzufahrenden Inhalts wird von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Bewohner des Grundstücks jährlich 24,00 EUR. Die Entsorgungsgebühr beträgt je cbm ausgepumpte/ abgefahrene Menge 47,28 EUR.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühren (siehe § 4 bzw. § 5) sowie der Grundgebühr (siehe § 6 Abs. 1) beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die erstmalige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalnetz und Kanal auf Rädern) bzw. betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Entsorgungsgebühr (siehe § 6 Abs. 2) entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens des Klärschlammes aus der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Erhebungszeitraum für die in Absatz 1 genannten Gebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der restliche Zeitraum des Kalenderjahres.
- (4) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (5) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Schmutz- oder Niederschlagswassergebühr, so mindert oder erhöht sich die jeweilige Gebühr vom Ersten des Monats an, welcher der Änderung folgt.

Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so gilt bei einer Erhöhung der gesamten anrechenbaren Grundstücksfläche der auf das Ausstellungsdatum des letzten Erhebungsbogens folgende Tag, im Falle der Verringerung der gesamten anrechenbaren Grundstücksfläche der Erste des auf den Eingang des Antrages oder der Feststellung der Stadt folgenden Monats als Tag der Veränderung.

- (6) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutz- bzw. Niederschlagswasser endet mit Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der/die Eigentümer/-in des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Nießbraucher/-in oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/-in von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/Die bisherige Eigentümer/-in haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren bzw. Abgaben, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Grundlagen der Gebührenerrechnung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorger oder anderer von ihr beauftragter Dritten zu bedienen.

§ 9 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie die Grundgebühr werden von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Entsorgungsgebühr wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auch dieser Bescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 11 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.